OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651901/2/Zo/BR

Datum:
Linz, 10. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des E K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.11.2020, GZ: BHVBVerk-2020-545100/4-Pl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B auf die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung dieses Erkenntnisses, entzogen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 12.11.2020, GZ: BHVBVerk-2020-545100/4-Pl, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B auf die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab 16.11.2020 bis zum Ablauf des 30.11.020, entzogen. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, die Behörde habe bei Verhängung der dem Entzug der Lenkberechtigung zugrundeliegenden Strafe nicht gesetzeskonform gearbeitet. Die verhängte Strafe sei, verglichen mit einer in einem vergleichbaren Fall verhängten wesentlich milderen Strafe, unfair. Der Bf beantragte die Aufhebung der Entnahme des Führerscheins oder die Anpassung und Herabsetzung der verhängten Strafe an den Vergleichsfall und Rückgabe des bezahlten Geldes.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem unstrittigen Sachverhalt aus:

Am 24.06.2020 um 16:00 Uhr lenkte der Bf das Fahrzeug mit dem Kennzeichen PKW x in Pucking auf der A1 Westautobahn in Pucking bei Str.km x. Dabei überschritt er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 53 km/h. Die Überschreitung der Geschwindigkeit wurde durch das im Zivilfahrzeug BP-41499 eingebaute und geeichte Messgerät der Firma Multanova AG, Typ Multavision videoaufgezeichnet und durch die Auswertestation A901A, Programmpartition V-MASS 2.5 ausgewertet. Gegen die von der Bezirkshauptmannschaft Linz Land mit

Strafverfügung vom 03.07.2020 verhängte Strafe erhob der Bf Einspruch, die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land milderte diese daraufhin mit Straferkenntnis vom 21.07.2020, GZ: BHLL/920100118194/20. Das Straferkenntnis ist am 22.08.2020 in Rechtskraft erwachsen, die Strafe wurden vom Bf bereits bezahlt.

Der Beschwerdeführer ist ansonsten verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, er ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gemäß § 24. Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG hat, im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – die Entziehungsdauer zwei Wochen zu betragen.

Gemäß § 26 Abs. 4 FSG darf eine Entziehung gemäß Abs. 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z1 B-VG aufschiebende Wirkung.

5.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dazu erwogen:

Zum Vorbringen des Bf, in einem ähnlich gelagerten Fall sei eine mildere Strafe verhängt worden, ist auszuführen, dass die Bemessung einer Strafe stets eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung in einem gesetzlich vorgegebenen Rahmen ist. Die Höhe der verhängten Strafen ist im Verfahren über den Entzug der Lenkberechtigung nicht verfahrensgegenständlich, darüber wurde bereits im erstinstanzlichen Verfahren von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land entschieden. Die Strafen wurden nach dem Einspruch des Bf gemildert, das entsprechende Straferkenntnis vom 21.07.2020, GZ: BHLL/920100118194/20, ist am 22.08.2020 in Rechtskraft erwachsen.

Durch dieses rechtskräftige erstinstanzliche Straferkenntnis, mit welchem der Bf unter anderem wegen einer Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 2e StVO belangt wurde, ist rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h, konkret um 53 km/h, überschritten hat. Diese Überschreitung wurde durch das im Zivilfahrzeug x eingebaute und geeichte Messgerät der Firma Multanova AG, Typ Multavision videoaufgezeichnet und durch die Auswertestation A901A, Programmpartition V-MASS 2.5 ausgewertet und festgestellt. Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG begangen, was den Entzug der Lenkberechtigung für 2 Wochen zur Folge hat. Es handelt sich um die erste Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung, zumal der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist.

Eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997 kann entfallen, zumal in Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist, schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG 1997 zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen hat. Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG 1997 umschriebenen Voraussetzungen ist daher jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. VwgH vom 27. Jänner 2014, 2013/11/0211, oder 29. März 2011, 2011/11/0039, je mwN).

Der Entzug der Lenkberechtigung hat gemäß § 26 Abs. 3 und 4 FSG zu erfolgen, die Entziehungsdauer hat zwei Wochen zu betragen. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG kommt Beschwerden gegen Bescheide aufschiebende Wirkung zu. Die belangte Behörde hat der Beschwerde gegen den bekämpften Bescheid die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, weshalb die Beschwerde ex lege aufschiebende Wirkung hatte. Der Spruch ist daher insofern abzuändern als die Lenkberechtigung für zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses entzogen wird.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, d.h. über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an das rechtskräftige Straferkenntnis ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl